

Familientreff Kunterbunt e. V.



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Familientreff Kunterbunt“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe Durlach einzutragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Walzbachtal-Jöhlingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

1. Der „Familientreff Kunterbunt,“ ist ein Treffpunkt für Mütter und Väter mit Kindern. Er organisiert Treffen zum Kennen lernen und zur Pflege von Kontakten. Damit dient er auch als Anlaufstelle für zugezogene Familien.
2. Wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Vereins ist die Mutter - Kind - Gruppe.
3. Der Verein bietet Informations- und Gesprächskreise und organisiert Veranstaltungen kultureller Art für Frauen, Männer und Kinder.

Der „Familientreff Kunterbunt“ trägt somit zur Verbesserung des sozialen Umfeldes für Eltern und Kinder bei.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der „Familientreff Kunterbunt“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 01. Januar 1977.
2. Er unterstützt den Ausbau des sozialen Gemeinwesens und fördert den Gedanken der Toleranz und des Ausgleich im Zusammenleben der Generationen.
3. Der „Familientreff Kunterbunt“ ist zu parteipolitischer und konfessioneller Neutralität verpflichtet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der ersten Beitragszahlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und kann jederzeit erfolgen. Es erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.
6. Der Vereinsausschluss muss durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ausschluss-Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben zuzustellen. Der Betroffene kann innerhalb von 6 Wochen dagegen Widerspruch einlegen. Der Vereinsvorstand muss dann innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung (MV) mit 2/3-Mehrheit einberufen. Der/die Betroffene ist nicht stimmberechtigt. Ausschlussgründe sind:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins.
 - b) Beitragsrückstand von mehr als 9 Monaten.
7. Bei Nutzung der Spielgruppen verpflichtet sich ein Elternteil ein bis zwei Stunden im Jahr bei Veranstaltungen des Vereines mitzuhelfen.

§5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die MV ist das oberste Beschlussorgan des Vereines. Der Vorstand lädt zu seiner Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnungspunkte über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal ein. Sie findet statt:
 - auf Einberufung durch den Vorstand
 - auf Antrag von mindestens ¼ der Mitglieder."
2. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
4. Einmal im Kalenderjahr ist eine MV als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
5. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte.
 - Entlastung des alten Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Beschlüsse über die Arbeit des Vereins und Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - Satzungsbeschlüsse
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der SchatzmeisterIn
 - dem/der SchriftführerIn
 - 1 bis 4 BeisitzerInnen
- 1a. Es werden 2 KassenrevisorInnen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Verein wird schriftlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch folgende Vorstandsmitglieder vertreten: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Schatzmeister(in) und Schriftführer(in). Jeder von Ihnen ist vertretungsberechtigt.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende wird von der MV in einzelnen Wahlgängen gewählt. Die Zahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen. Auf Beschluss der MV kann die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl stattfinden.
4. Die Amtszeit des Vorstandes und der beiden KassenrevisorInnen beträgt 2 Jahre .
5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit zurücktreten oder von einer MV abgewählt werden. Es bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.
6. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der MV vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:
 - die Einberufung, Leitung und Protokollierung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen.
 - die Vertretung des Vereins nach außen
 - die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
8. Der Vorstand tagt regelmäßig und grundsätzlich vereinsöffentlich. Auf Beschluss

des Vorstandes können auch Nichtmitglieder an einer Vorstandssitzung teilnehmen.

§8 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden.
2. Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Abstimmung in der MV allen Mitgliedern schriftlich im Wortlaut bekannt gemacht werden.
3. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der MV.
4. Formale Korrekturen der Satzung können durch den Vorstand ohne Einberufung einer MV vorgenommen werden.

§9 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung (§6.5) festgesetzt.
2. Auf Antrag kann der Beitrag durch den Vorstand in besonderen Härtefällen ermäßigt werden.
3. Die Beiträge werden per Bankeinzugsverfahren erhoben.

§10 Auflösung des Vereins

1. Zum Zweck der Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche MV einberufen werden. Dazu müssen alle Mitglieder mit einer Frist von 6 Wochen und unter Angabe des Grundes schriftlich eingeladen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zieles fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an das Frauenhaus in Karlsruhe und an die Babyklappe Karlsruhe.

Tag der Erstellung: 22.06.1990

Satzung in der Fassung vom 11.05.2005